Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bargteheide, Fachbereich 3 im Rahmen der Bearbeitung der Wohngeldgewährung



#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Bargteheide, Rathausstr. 24-26, 22941 Bargteheide

#### 2. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen: Stabsstelle 83 – Datenschutz für die ITV Trägerkommunen, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 160-1457, E-Mail: datenschutz@kreis-stormarn.de

## 2. <u>Sie können zu verschiedenen Zwecken mit uns Kontakt aufnehmen.</u>

Je nach Zweck können

- die Daten, die über Sie gespeichert werden,
  - die Rechtsgrundlage, aufgrund derer wir Ihre Daten verarbeiten,
  - eine eventuelle Weitergabe der Daten und
- die Dauer, für die wir Ihre Daten speichern,

voneinander abweichen. Dies wird in den folgenden Abschnitten für die jeweiligen Zwecke beschrieben.



Zweck

Für die Berechnung der Wohngeldleistungen für Miet- und Lastenzuschuss ein-schließlich Vorberechnung, die Bearbeitung der Wohn-/Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich Vergleichsberechnung, die Bescheiderstellung, die Auszahlung der Wohngeldleistungen mit Auswertungen sowie die Erstellung und Weitergabe der statistischen Daten müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.



Datenkategorien

Name, Vorname und Adressdaten des Antragstellers;

② Geburtsdatum:

die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung;

der Betrag des im Erhebungszeitraum gezahlten Wohngeldes;

der Beginn und das Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; die Art und die Höhe des monatlichen Wohngeldes;

die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die

a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder

b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind; ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind auch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder Erhebungsmerkmale;

② das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;

der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung;

② die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung

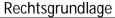
a) das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG;
b) die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 WoGG sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied;

② das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzes-fassung;

die Höhe des nach § 44 WoGG geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages nach der Anzahl der nach § 44WoGG zu berücksichtigenden Personen.



§§ 67a ff. Sozialgesetzbuch (SGB) X und § 23 Wohngeldgesetz (WoGG)





Evtl. Weitergabe der Daten

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

☑ bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner) nach § 23 WoGG,

☑ bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und

☑ beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und — insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern — zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuer-bescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

☑ Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob

während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder ge-ringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungs-status und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

☑ Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

☑ Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistikamt Nord, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

☑ Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.



Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X).



Ihre Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o. Ä. von Ihnen zu erstellen, d. h. es findet kein Profiling statt.



# 4. Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie bezüglich der vorstehenden Verarbeitungstätigkeiten gegenüber der Stadt Bargteheide das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSG-VO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung

(Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.

Optional: Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden (siehe

oben, Ziffer 3), haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <a href="https://uldsh.de/beschwerde">https://uldsh.de/beschwerde</a>, E-Mail: <a href="mail@datenschutzzentrum.de">mail@datenschutzzentrum.de</a> (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <a href="https://uldsh.de/mail">https://uldsh.de/mail</a>)

## 5. Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Stadt Bargteheide liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Stadt Bargteheide übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

6. <u>Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?</u> Gemäß § 23 WoGG sind bestimmte Personen auf Verlangen der Wohngeldbehörde verpflichtet Auskunft über die maßgeblichen Verhältnisse zur Durchführung des Wohngeldgesetzes zu geben.